

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	15=35 (1869)
Heft:	12
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vertippen, wie sie sich bei kleinen Sendungen zur Gilguttare ergeben, die freiwilligen Schießvereine anweisen, ihren Verarf aus den betreffenden kantonalen Beughäusern zu bezahlen, was Sie den Vereinen in geeigneter Weise zur Kenntniß bringen wollen.

(Vom 12. März 1869.)

Mit Kreisbeschreiben vom 1. April 1863 wurden die Militärbehörden der Kantone angewiesen, die Kommandanten von taktischen Einheiten der Spezialwaffen, welche in eidg. Instruktionskurse kommandiert sind, mit der Stammtafelrolle des betreffenden Korps nebst einem namentlichen Verzeichniss der zum Korps gehörenden aber nicht eingründeten Mannschaft zu versehen, welcher Ausweis sedann vom Kurs-Kommando dem betreffenden eidg. Waffenschef zu Handen des eidg. Militärdepartements zuzustellen sei.

Bis jetzt ist diesen Anforderungen von der Mehrzahl der Kantone nur in ungenügender Weise entsprochen worden, hauptsächlich in Beziehung auf den Ausweis über die nicht eingründete Mannschaft, die Angabe des Dispensationsgrundes und den Nachdienst.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, beeindruckt sich das Departement, die vorgenannte Verordnung vom 1. April 1863 wieder in Erinnerung zu bringen und Ihnen zugleich mitzuthilen, daß es die Verfügung getrefft hat, daß diejenigen Dienstpflichtigen der Spezialwaffen, welche von den Übungen ihrer respektiven Korps abgehalten werden und zu Nachdienst verpflichtet sind, diesen letztern in eidgenössischen Kursen und auf Kosten des Bundes durchzumachen haben.

Indem wir Sie einladen, uns die Zahl der Nachdienstpflichtigen jeder Waffe anzugeben, damit wir die Kurse bezeichnen können, in welche Sie einzurücken haben, benutzen wir ic. ic.

A u s l a n d .

(Schwedische Urtheile über das schweizerische Kriegswesen.) In der Zeitschrift der königl. schwedischen Akademie der Kriegswissenschaften, redigirt von General J. H. Hazellius, 1868, dieses Heft, sind einige Urtheile über die schweizerischen Militärverhältnisse erschienen. Wir wollen uns erlauben, hier in Kürze den Inhalt zu skizziren.

Das Kriegswesen in der Schweiz, von Hazellius. Diese Arbeit enthält eine genaue Darstellung des schweizerischen Militärwesens. Als ein Hauptmangel der schweizerischen Militär-Organisation wird die Trennung der obersten Leitung in Bund und Kanton bezeichnet. Die Reglements hält der Herr Verfasser für zu weitläufig. Die schwächste Waffe ist die Reiterie, sie ist auch zu schwer bewaffnet. Bei der Infanterie ist zu rühmen: die Anwendung des Laufschritts, die kurzen Kommandos und die zerstreute Fechtart. Die Militärmusik ist ungleich vertheilt und drückend, sie macht es zu dem möglich, sich ganz dem Dienst zu entziehen. Die allgemeine Wehrpflicht besteht nur in der Theorie; es sind nur 44% eingreift. Die Dienstzeiten in der Linie, der Reserve und der Landwehr sind nicht genau festgestellt und dadurch den Kantonen die Gelegenheit gegeben, aus der Steuer Nutzen zu ziehen. Die ungleiche Präsenz der drei Waffen ist hart. Die Übungszeit wird gut angewendet, ist aber viel zu kurz, die Offiziersbildung mangelhaft, das Kriegsmaterial dagegen sehr gut. Die Kosten sind nicht so gering, als man gewöhnlich annimmt; sie belaufen sich, Alles in Allem gerechnet, auf 13 Millionen Franken.

Notizen über das Schweizer Militärwesen von einem schwedischen Offizier. Es fehlt in der Schweiz an der nötigen Zahl Instruktoren und somit an der Einzelnausbildung. Bei den Repetitionskursen korrigiert der Instruktor den Kommandanten, wodurch die Leute sein Vertrauen zu letzterem gewinnen. Die Anzahl der Übungstage ist überaus gering, für die Infanterie in der ganzen Dienstzeit nur 192 Tage, für die Spezialwaffen gar nur 230 Tage.

Über das Schweizer Heerwesen, von Hedlund. Dieser Offizier hält das Schweizer-System mit einigen Modifikationen, im Gegen-

satz zu den beiden anderen Schriftstellern, für passend für Schweiz, ungeachtet er einzelne Mängel desselben anerkennt. Auch die Kosten berechnet er um mehrere Millionen geringer.

V e r s c h i e d e n e s .

(Fleischpulver und Fleischbrot.) Zur Zeit des Luxemburger Handels gab ein württembergischer Arzt seiner Regierung Kenntniß von dem in seiner ärztlichen Praxis längst in Gebrauch gezogenen Fleischpulver, sowie eines leicht darzustellenden Fleischbrodes.

Die württembergische Regierung beauftragte den Erfinder mit der Leitung der Anfertigung größerer Mengen von Fleischbrot und Fleischpulver, welche von der gewöhnlichen Mannschaft in der Keksbäckerei in Ulm angefertigt werden.

Die mit diesen Präparaten im Gressen angestellten Versuche haben sehr befriedigende Resultate geliefert, so daß ein schweizerischer Staatsoffizier, der von denselben Kenntniß erhielt, es für angemessen fand; das schweizerische Militärdepartement auf die Erfindung aufmerksam zu machen.

Das Fleischbrot enthält auf 1 Pfund Weizenmehl $\frac{3}{4}$ Pfund Fleisch, welche 1 Pfund Fleisch entsprechen, wie es vom Fleischer kommt. Soll daraus ein Gericht dargestellt werden, so wird in köchendes Wasser gepulvertes Fleischbrot eingerührt und Salz zugesetzt, ganz ähnlich, wie wenn man Gries zieht. Nach 8—10 Minuten langem Kochen ist das Gericht fertig, das an Wohlgeschmack sehr gewinnt, wenn man dem Wasser grüne Bütthat — Petersilie, Lauch ic. — und etwas Butter, 1 Löffel auf $\frac{1}{4}$ Pfund, beiseilt.

Das Fleischpulver scheint für den Soldaten weniger Werth zu haben, als das Fleischbrot, denn es ist kein vollständiges Nahrungsmittel, kann also nur für den Augenblick zur Restaurierung der Kräfte beitragen, wenn es nicht mit andern Nährstoffen genossen wird.

1 Pfund Fleischpulver wird gewonnen aus 4—6 Pfund rohem Fleisch, wie es aus dem Fleischerladen kommt.

Sollte das eidg. Militärdepartement es für angemessen finden, diese gewiß sehr beachtenswerthe Erfindung näher prüfen zu lassen, so werden wir fr. Zeit gerne unserm militärischen Publikum über deren Resultat Bericht erstatten.

P u b l i k a t i o n .

Die eidg. Militärkanzlei bringt hiermit den H.H. Artilleristen zur Kenntniß, daß von dem Handbuch für schweizerische Artillerieoffiziere bis heute folgende Kapitel in einzelnen Heften erschienen sind, welche beim eidg. Ober-Kriegskommissariat, sowie bei den Schul-Kriegskommissariaten der Waffenplätze für Artillerie zu den beigefüzten Preisen bezogen werden können:

Kapitel 1, Schießpulver. Preis 40 Rpp.

" 5, Beschreibung der Ausrüstungsgegenstände und des Pferdegeschirrs. Preis 50 Rpp.

" 6, Ausrüstung der Geschütze und Kriegsführerwerke, Packung der Munition; mit 7 Tafeln. Preis Fr. 1. 20.

" 7, Materialien, Holz, Eisen, Stahl ic.; mit 2 Tafeln. Preis 60 Rpp.

" 8, Pferdekennniß, Beschläge, Krankheiten; mit 2 Tafeln. Preis 80 Rpp.

" 10, Felddienst und Taktik. Preis 50 Rpp.

" 15, Notizen über Mathematik, Physik und Mechanik. Preis 80 Rpp.

Bern, den 15. März 1869.

Eidg. Militärkanzlei.